

VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KREMS

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 26. Juni 2025
02. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Krems erlassen werden

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 26. Juni 2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden erlassen werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Krems sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Hinweis:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Stöger

GEMEINDEAMT SCHÖNBERG/KAMP

Eingelangt 26. Juni 2025

Zahl:

Marktgemeinde Schönberg/Kamp
Angeschlagen am 26. Juni 2025
Abgenommen am





Dieses Schriftstück wurde amtsigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtsignatur